

An das Ministerium für Gesundheit im Bundesland als Aufsichtsbehörde:
An die zuständige Kassenärztliche Vereinigung:
An die Arztpraxis:
Z.K. an GreenBirth e.V., Email Info@greenbirth.de oder Beiratsadresse: C/o Irene Behrmann, Altenceller Weg 58, 29331 Lachendorf

Versorgung mit Leistungen der Schwangerenvorsorge

Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich Sie darüber informieren, dass sich meine gynäkologische Praxis weigert, bei der Schwangerschaftsvorsorge mit einer Hebamme zu kooperieren.

- Mitbetreuung durch eine Hebamme wird mir verweigert
- Weiterbetreuung wird in Frage gestellt oder abgelehnt
- Mein Wunsch nach einem einzelnen Basis-Ultraschall als Kassenleistung wurde abgelehnt
- Abrechnung mit Krankenkassen zum eigenen Nachteil wurde angegeben
- Nötigung, privat zahlen zu müssen
- Mir wurde Verantwortungslosigkeit unterstellt

Ob und wie ich Vorsorgeleistungen in Anspruch nehme, ist meine eigene Entscheidung und Verantwortung. Ich weiß, dass ich das Recht der freien Wahl zwischen den gleichberechtigten Anbietern der Vorsorge Hebamme oder Arzt habe.

Im Frühjahr 2017 gab es eine „Kleine Anfrage zu diesem Thema im Deutschen Bundestag, nachdem eine Frau unter Druck gesetzt worden war: Sie sollte eine Verzichtserklärung unterschreiben und sich weder zu einem andern Arzt noch zu einer Hebamme zur Vorsorge begeben dürfen.

Die Bundesregierung teilt mit ihrer Antwort vom 16.01.2017 (Bundestags-Drucksache 18/10845 <https://docplayer.org/76875665-Vorabfassung-wird-durch-die-lektorierte-version-ersetzt.html>) zu diesem Vorfall mit, es sei zu prüfen, ob ein „Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten vorliegt und deshalb ggf. Maßnahmen zu ergreifen sind...“

Dies obliege “der zuständigen ...Kassenärztlichen Vereinigung sowie ggf. der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Ministerium für Gesundheit“ im jeweiligen Bundesland.

Aufgrund dieser Antwort der Bundesregierung sende ich an diese beiden Adressen diesen Brief. An anderer Stelle der Bundestags-Drucksache heißt es: „Kooperationen im Sinne der Arbeitsteilung bei Leistungen sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen, vielmehr sind sie unter Abschnitt A Nr. 7 der Mutterschafts-Richtlinien vorgesehen.“ Mit Bezug auf die Aussagen in der gen. Bundestags-Drucksache bitte ich Sie, diesen Vorfall zu prüfen und mich über das Ergebnis zu informieren. Hiermit entbinde ich die Gynäkologin/den Gynäkologen _____ von der Schweigepflicht.

Mit freundlichem Gruß Unterschrift _____ Datum _____
Adresse: